

Satzung des Beirats „Sozialpädagogische Ausbildung“

§ 1 Name und Sitz

Der „Beirat sozialpädagogische Ausbildung“ (Pädagogischer Beirat) ist der Fachschule für Sozialpädagogik des Gisbert-von-Romberg-Berufskollegs in Dortmund zugeordnet.

§ 2 Auftrag

Der Auftrag entsprechend der Richtlinien für die Fachschulen des Sozialwesens ist die Sicherung des wechselseitigen Bezugs der Lernorte und ihr beständiger Austausch in Form gegenseitiger Information, Beratung und der Entwicklung eigener Vorhaben und Programme.

Zu den Inhalten des Informationsaustausches gehören vor allem:

- Sicherstellung einer qualifizierten Anleitung der Studierenden während der Praxisphasen durch berufserfahrene Fachkräfte der sozialpädagogischen Einrichtungen.
- Gestaltung der gemeinsamen Verantwortung für die praktische Ausbildung
- Abstimmung der Ausbildungsinhalte, die z.B. die Kompetenzentwicklung und die Berufsfähigkeiten der Studierenden zum Thema haben.
- Gestaltung der Teilnahme der anleitenden sozialpädagogischen Fachkraft bei der staatlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) mit beratender Stimme.
- Weiterentwicklung der Ausbildung auf dem Hintergrund pädagogischer Konzepte und gesellschaftlicher Prozesse und der entsprechenden aktuellen Veränderungen im Berufsfeld.

Eigeninitiativen des Beirates können sein:

- Sicherstellung der Außenwirkung des Berufsbildes
- Gemeinsame Veranstaltungen von Fachschule und Fachpraxis...

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Pädagogische Beirat setzt sich zusammen aus:
 - berufserfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften der kooperierenden Praxiseinrichtungen,
 - der Fachberatung der freien und der kommunalen Träger,
 - Vertreterin und Vertreter des Jugendamtes und
 - Lehrkräfte der Fachschule

- 2) Die Größe des Verbandes steuert die Zusammensetzung des Beirats. Perspektivisch ist angestrebt, dass alle sozialpädagogischen Praxisfelder im Beirat repräsentiert sind (Tageseinrichtung für Kinder, Hilfen zur Erziehung, Betreuung und Bildung in der Primar- und Sekundarstufe, Jugendfreizeitpädagogik u.a.).

Die Verteilung sieht zur Zeit wie folgt aus:

- 1 Vertreter des Jugendamtes Dortmund
- 4 Vertreter des städt. Eigenbetriebs FABIDO
- 2 Vertreter des Diakonischen Werkes der vereinigten Kirchenkreise Dortmund
- 2 Vertreter des Caritasverbandes
- 3 Vertreter des PWV
- je 1 Vertreter anderer Trägerverbände (DRK, AWO, Jüdische Kirchengemeinde)
- 1 Vertreter / in der Fachberater/innen der Tageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft
- der Fachleiter der Fachschule für Sozialpädagogik (im Auftrag der Schulleitung des Gisbert-von-Romberg-Berufskollegs)
- eine Kollegin / ein Kollege, der im Auftrag der Bildungsgangkonferenz der Fachschule für Sozialpädagogik, der / die die für die Koordination der Arbeit des pädagogischen Beirats verantwortlich zeichnet.

§4 Mitgliedschaftsrechte/ - pflichten

- 1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel für zwei Jahre verbindlich.
- 2) Die Mitglieder haben beratende Funktion in den Belangen der schulischen und praktischen Ausbildung. Sie entscheiden mit Zwei/Drittel-Mehrheit über die Eigeninitiativen und Projekte des Beirats
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Beirates zu machen. Sie informieren sich gegenseitig über Entwicklungen in der Ausbildung und die Arbeit des Beirats.
- 4) Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, innerhalb ihres Verbandes / ihrer Institution als Multiplikatoren für ihre Mitglieder aufzutreten.

§5 Sitzungen des Pädagogischen Beirats

- 1) Sitzungen des Pädagogischen Beirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Beirates erforderlich ist.
- 2) Die Mitglieder einigen sich auf einen Vorstand, der sich aus einer Vertreterin / einem Vertreter der Fachpraxis und der / dem für die Koordination benannten Kollegin/en der Fachschule und zusammensetzt.
 - Terminierung der Sitzungen
 - Festlegung der Tagesordnung in Absprachen mit den Beteiligten
 - Einladung
 - Moderation der Sitzung
 - Protokollführung
- 3) Die Versammlung wird durch einfachen Brief / E-Mail unter Angabe der festgelegten Tagesordnung und der Anträge in der Regel 6 Wochen vor der Sitzung einberufen.
- 4) Der Vorstand kann je nach thematischen Schwerpunkten Gäste zu den Sitzungen des Pädagogischen Beirats einladen.

Beschlossen: 30.Oktober 2006